

# **Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonst ehrenamtlich tätigen Kreisbürger**

(in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 10.10.2011,  
veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg am 29.11.2011)

Der Landkreis Miltenberg erlässt aufgrund der Artikel 14 a und 17 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826) zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonst ehrenamtlich tätigen Kreisbürger folgende

## **S A T Z U N G :**

### **§ 1**

1. Die Mitglieder des Kreistags erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:
  - a) eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 €,
  - b) nach Maßgabe der Anwesenheitsliste für die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistages oder eines seiner Ausschüsse 50,00 €. Wer eine Sitzung vor deren Beendigung ohne Abmeldung bei der Protokollführerin oder vor 17.30 Uhr verlässt, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
  - c) Für die Teilnahme an jährlich maximal 10 Sitzungen der Fraktionen erhalten diese nach Maßgabe einer Anwesenheitsliste ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €. Finden eine Fraktionssitzung und eine Kreistagssitzung am selben Tag statt, so wird für die Fraktionssitzung keine Entschädigung gewährt.
  
2. Die aus der Mitte des Kreistages bestellten weiteren Stellvertreter des Landrates (§ 44 Abs. 3 Buchst. a) der Geschäftsordnung für den Kreistag vom 02.05.2008) erhalten
  - a) eine monatliche Entschädigung in Höhe von 200,00 € und
  - b) pro Kalendertag der Vertretung die gleiche Entschädigung wie der gewählte Stellvertreter des Landrates.

Die Entschädigung unter b) wird jeweils der Erhöhung der Beamtenbesoldung angepasst.
  
3. Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten monatlich eine Pauschale in Höhe von 60,00 € zuzüglich 2,00 € je Fraktionsmitglied.

### **§ 2**

1. Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten neben der Entschädigung nach § 1 Ersatz für den durch die Teilnahme an der Kreistags- oder Ausschusssitzung entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe, mit der Maßgabe, dass pro Tag höchstens eine Erstattung für 8,0 Stunden erfolgt. Der Betrag des zu ersetzenden Lohnes oder Gehaltes wird durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen. Die Verrechnung geschieht gegenüber dem Arbeitgeber.
  
2. Hausfrauen, Hausmänner und selbständig Tätige erhalten für das durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstauffallentschädigung in Höhe von

10,00 € je vollendete Stunde, höchstens jedoch für 8,0 Stunden pro Tag. Diese Verdienstauffallentschädigung wird nur für Kreistags- und Ausschusssitzungen sowie für Fraktionssitzungen am Tag der Kreistagssitzung gewährt. Für die Teilnahme an in § 1 Absatz 1 Buchstabe c) aufgeführten Fraktionssitzungen wird eine Reisekostenpauschale in Höhe von 9,60 € (32 km à 0,30 €) gewährt.

3. Die Lohn- bzw. Gehaltsauffallentschädigung nach Abs. 1 und die Verdienstauffallentschädigung nach Abs. 2 werden nach Maßgabe einer Anwesenheitsliste berechnet, die die zeitliche Anwesenheit festhält. In den Fällen des Absatzes 2 bleiben für die Mittagspause 2,0 Stunden außer Ansatz.
4. Änderungen der Zugehörigkeit zu einer Personengruppe nach Abs. 1 oder 2 sind dem Landratsamt mitzuteilen.

### **§ 3**

1. Für auswärtige Dienstgeschäfte, für die keine gesonderte Entschädigungsregelung besteht (z.B. ARGE ÖPV) erhalten die Kreisräte die in § 1 Abs. 1 Buchstabe b) festgesetzte Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung nach Art. 5 und 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Bei der Benutzung von Privatfahrzeugen wird für jeden einfachen Kilometer des Hin- und Rückweges die Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen „aus triftigen Gründen“ nach Art. 6 BayRKG i.V.m. der jeweils geltenden Rechtsverordnung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen gewährt. Dieses Kilometergeld wird auch für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und für die in § 1 der Satzung aufgeführten Fraktionssitzungen gewährt. Im Übrigen findet § 2 Anwendung.

3. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung.

### **§ 4**

Für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht dem Kreistag angehören und die an den Beratungen eines vom Kreistag gebildeten Ausschusses teilnehmen, dem sie als Mitglied angehören, finden § 1 Absatz 1 Buchstabe b) und §§ 2 und 3 entsprechende Anwendung.

### **§ 5**

Die Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreissatzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte/Kreisrätinnen und sonstiger Kreisbürger/Kreisbürgerinnen vom 2. Mai 2002 außer Kraft.

Miltenberg, den 01.12.2011  
LANDRATSAMT MILTENBERG

gez.

Schwing  
Landrat